

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Sachstand zur Spitzabrechnung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Stadt- und Landkreise bei der Neufestlegung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für den liegenschaftsbezogenen Anteil der Kostenpauschale für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen rückwirkend von zusätzlichen Zahlungen des Landes Baden-Württemberg profitiert haben und wie sich diese Nachzahlungen für das Rechnungsjahr 2014 im Einzelnen darstellen (Differenz zur bisherigen Pauschale bzw. erstattete Gesamtsumme) ;
2. welche Ausgaben dem Land durch die Nachfinanzierung des liegenschaftsbezogenen Anteils der Kostenpauschale für das Jahr 2014 insgesamt entstanden sind;
3. für welche Stadt- und Landkreise hinsichtlich des liegenschaftsbezogenen Anteils der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz eine finanzielle Überdeckung festgestellt wurde und wie sich diese im Einzelnen darstellt (Differenz zur bisherigen Pauschale bzw. überzahlter Gesamtbetrag im jeweiligen Stadt- oder Landkreis);
4. ob die Rechnungsabschlüsse der Stadt- und Landkreise mit deren Ausgaben für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 bereits vorliegen und bis wann die Kommunen für diesen Zeitraum mit der vereinbarten vollen Erstattung bzw. nachlaufenden Spitzabrechnung durch das Land rechnen dürfen;

5. wie viele Flüchtlinge bzw. Asylsuchende sich im Jahr 2015 in Baden-Württemberg in der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise befunden haben bzw. wie viele Flüchtlinge für die Berechnung der Kostenpauschale zugrunde gelegt werden;
6. wie sich die Belegungszahlen in der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2016 bis heute entwickelt haben;
7. wie sich die Flüchtlingszahlen auf der Grundlage der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Baden-Württemberg voraussichtlich entwickeln werden und welche Konsequenzen sich daraus für die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen ergeben;
8. auf welchen Zeitraum sich ihre Zusage (auf Seite 65) im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU Baden-Württemberg bezieht, den Stadt- und Landkreisen „die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung im Weg der nachlaufenden Spitzabrechnung auch in den Jahren nach 2016“ auszugleichen und ob dabei weiterhin § 20 FlüAG zur Anwendung kommt, der vorgibt, dass die Pauschalen nach § 15 Absatz 3 FlüAG auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen sind.

03.08.2016

Wölfle, Hinderer, Kenner, Binder, Stickelberger SPD

#### Begründung

Dieser Antrag soll Auskunft darüber geben, inwieweit die Vereinbarungen des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der anteiligen bzw. vollumfänglichen Refinanzierung der Kostenpauschale für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Stadt- und Landkreisen bereits umgesetzt wurden. Die Stadt- und Landkreise hatten in der Vergangenheit massiv beklagt, dass die gesetzlich festgelegte einmalige Kostenpauschale auf der Grundlage von § 15 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg nicht auskömmlich sei. Zahlreiche Kommunen machten dabei insbesondere die hohen Immobilien- und Mietpreise in Ballungsgebieten und Regionen mit knappem Wohnraum geltend. Nach Verhandlungen im Mai bzw. Oktober 2015 war die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg übereingekommen, dass die Stadt- und Landkreise bei der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen ihre *tatsächlich* entstandenen Ausgaben auf der Basis der geprüften Rechnungsergebnisse („spitz“) abrechnen können und rückwirkend vom Land erstattet bekommen. Die Vereinbarung bezieht sich auf den liegenschaftsbezogenen Anteil der Kostenpauschale des Jahres 2014, für die Folgejahre 2015 und 2016 sollen die entstandenen Kosten nachlaufend in voller Höhe erstattet werden. Mit dem Antrag soll ferner beleuchtet werden, wie sich die Situation in der vorläufigen Unterbringung aktuell darstellt und prognostisch entwickeln könnte und welche Konsequenzen sich daraus für den Landesetat ergeben.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2016 Nr. 7-0141.5/16/0396/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Stadt- und Landkreise bei der Neufestlegung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für den liegenschaftsbezogenen Anteil der Kostenpauschale für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen rückwirkend von zusätzlichen Zahlungen des Landes Baden-Württemberg profitiert haben und wie sich diese Nachzahlungen für das Rechnungsjahr 2014 im Einzelnen darstellen (Differenz zur bisherigen Pauschale bzw. erstattete Gesamtsumme) ;*
- 2. welche Ausgaben dem Land durch die Nachfinanzierung des liegenschaftsbezogenen Anteils der Kostenpauschale für das Jahr 2014 insgesamt entstanden sind;*
- 3. für welche Stadt- und Landkreise hinsichtlich des liegenschaftsbezogenen Anteils der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz eine finanzielle Überdeckung festgestellt wurde und wie sich diese im Einzelnen darstellen (Differenz zur bisherigen Pauschale bzw. überzahlter Gesamtbetrag im jeweiligen Stadt- oder Landkreis);*

Zu 1. bis 3.:

Die Kostenerstattungspauschale für Asylbegehrende betrug nach § 22 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für 2014 12.566 € pro Person. In der nachfolgenden Tabelle sind die rückwirkend neu festgesetzten Pauschalen für Asylbegehrende für jeden Stadt- und Landkreis sowie die jeweiligen Differenzbeträge zu der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz festgesetzten ursprünglichen Übergangspauschale aufgeführt.

Dem Land sind durch die Überprüfung der Pauschale für Asylbegehrende für das Jahr 2014 Ausgaben in Höhe von rund 15 Mio. Euro entstanden.

Stadt- und Landkreise	Kreisbezogene Pauschale 2014 – EUR –	Nachzahlung/ Rückforderung
Stadtkreis Stuttgart	14.379	1.813 €
Böblingen	13.455	889 €
Esslingen	13.765	1.199 €
Göppingen	12.529	-37 €
Ludwigsburg	12.856	290 €
Rems-Murr-Kreis	12.682	116 €
Stadtkreis Heilbronn	14.899	2.333 €
Heilbronn	14.466	1.900 €
Hohenlohekreis	14.109	1.543 €
Schwäbisch Hall	13.218	652 €
Main-Tauber-Kreis	12.838	272 €
Heidenheim	12.697	131 €
Ostalbkreis	12.412	-154 €
Stadtkreis Baden-Baden	13.978	1.412 €
Karlsruhe	15.609	3.043 €
Rastatt	14.247	1.681 €
Stadtkreis Heidelberg	13.538	972 €

Stadt- und Landkreise	Kreisbezogene Pauschale 2014 – EUR –	Nachzahlung/ Rückforderung
Stadtkreis Mannheim	15.668	3.102 €
Neckar-Odenwald-Kreis	12.334	-232 €
Rhein-Neckar-Kreis	12.438	-128 €
Stadtkreis Pforzheim	12.455	-111 €
Calw	11.906	-660 €
Enzkreis	11.987	-579 €
Freudenstadt	12.061	-505 €
Stadtkreis Freiburg	13.932	1.366 €
Breisgau-Hochschwarzwald	13.307	741 €
Emmendingen	13.296	730 €
Ortenaukreis	12.799	233 €
Rottweil	10.912	-1.654 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	13.485	919 €
Tuttlingen	12.023	-543 €
Konstanz	12.682	116 €
Lörrach	14.253	1.687 €
Waldshut	16.300	3.734 €
Reutlingen	14.052	1.486 €
Tübingen	12.904	338 €
Zollernalbkreis	12.377	-189 €
Stadtkreis Ulm	12.459	-107 €
Alb-Donau-Kreis	11.246	-1.320 €
Biberach	13.052	486 €
Bodenseekreis	11.529	-1.037 €
Ravensburg	12.612	46 €
Sigmaringen	13.230	664 €

4. ob die Rechnungsabschlüsse der Stadt- und Landkreise mit deren Ausgaben für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 bereits vorliegen und bis wann die Kommunen für diesen Zeitraum mit der vereinbarten vollen Erstattung bzw. nachlaufenden Spitzabrechnung durch das Land rechnen dürfen;

Zu 4.:

Die tatsächlichen Ausgaben der Kreise für das Jahr 2015 werden derzeit erhoben. Basis hierfür sind die Rechnungsabschlüsse der Stadt- und Landkreise. Für das Frühjahr 2017 ist geplant, die Pauschalen für 2015 für jeden Kreis durch Verordnung rückwirkend neu festzusetzen.

5. wie viele Flüchtlinge bzw. Asylsuchende sich im Jahr 2015 in Baden-Württemberg in der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise befunden haben bzw. wie viele Flüchtlinge für die Berechnung der Kostenpauschale zugrunde gelegt werden;

Zu 5.:

Für die Berechnung der Kostenpauschale für das Jahr 2015 werden die ca. 77.000 an die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Unterbringung zugeteilten Personen zugrunde gelegt.

6. *wie sich die Belegungszahlen in der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2016 bis heute entwickelt haben;*

Zu 6.:

Die Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung hat sich innerhalb der ersten Jahreshälfte 2016 leicht erhöht. Waren im Januar 2016 rund 98.000 Personen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht, betrug die Belegung im Juli rund 104.000 Personen.

7. *wie sich die Flüchtlingszahlen auf der Grundlage der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Baden-Württemberg voraussichtlich entwickeln werden und welche Konsequenzen sich daraus für die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen ergeben;*

Zu 7.:

Eine aktuelle Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, aus der eine Prognose der Zugangszahlen für Kreise und Gemeinden abgeleitet werden könnte, liegt derzeit nicht vor. Auf absehbare Zeit wird das Land jedoch höchstens 500 Personen pro Monat in die vorläufige Unterbringung zuteilen.

8. *auf welchen Zeitraum sich ihre Zusage (auf Seite 65) im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU Baden-Württemberg bezieht, den Stadt- und Landkreisen „die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung im Weg der nachlaufenden Spitzabrechnung auch in den Jahren nach 2016“ auszugleichen und ob dabei weiterhin § 20 FlüAG zur Anwendung kommt, der vorgibt, dass die Pauschalen nach § 15 Absatz 3 FlüAG auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen sind.*

Zu 8.:

Der Koalitionsvertrag beabsichtigt die nachlaufende Spitzabrechnung auch nach 2016 ohne zeitliche Befristung. Unabhängig davon unterliegen alle finanzwirksamen Maßnahmen dem Haushaltvorbehalt.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration